

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da es der Anpassung der Steiermärkischen Tierzuchtförderungsverordnung an die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober, ABl. L 1989 vom 03.10.2025, S. 1, dient und kein Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Förderung der Vattertierhaltung und der künstlichen Befruchtung in der Tierzucht (Steiermärkische Tierzuchtförderungsverordnung 2021) geändert wird.

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019, welches am 8. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, sieht eine Förderung der Vattertierhaltung durch die Gemeinden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, vor. Um die Rahmenbedingungen, die diese Verordnung vorgibt, einhalten zu können, müssen Vattertierhalter und förderungswerbende Personen gewissen Meldepflichten gegenüber den Gemeinden nachkommen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Förderungen zu berechnen.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 1989 vom 03.10.2025, S. 1, darf der Beihilfemaximalbetrag, den ein Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Jahren (früher: „Steuerjahren“) erhalten darf, den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

Der Dreijahreszeitraum ist rollierend zu berechnen, das bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren rückgerechnet erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich ist. Die Summe der bereits erhaltenen und der geplanten De-minimis-Beihilfe darf nicht höher als 50.000 EUR sein. Übersteigt die Drei-Jahres-Gesamtsumme an De-minimis-Beihilfen den Betrag von 50.000 EUR pro Betrieb, darf die aktuelle Beihilfe nicht mehr gewährt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Verordnungsänderung bestünde keine EU-Rechtskonformität betreffend die Anführung der Beihilfemaximalbeträge und könnte nicht sichergestellt werden, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-

Beihilfen, der einem Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regeln gewährt wird, die zulässigen Höchstbeträge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 nicht übersteigt.

Ziele

– Anpassung der Steiermärkischen Tierzuchtförderungsverordnung 2021 an die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 1989 vom 03.10.2025, S. 1.

Maßnahmen

- Anführung der auf Grundlage der De-minimis-Regeln möglichen Beihilfen-Höchstbeträge, das sind 50.000 EUR, die einem einzelnen Unternehmen gewährt werden dürfen
- Änderung des Zeitraumes, der bei der Bewertung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 festgelegten Höchstbeträge zu berücksichtigen ist, von drei „Steuerjahren“ auf drei „Jahre“
- Anpassung der Anlage 2 betreffend Inhalte der Verpflichtungserklärung antragstellender Personen, aber auch die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen, die Einsichtgewährung für Organe der EU, Modalitäten der Förderungs-Rückerstattung sowie die erforderliche Aufnahme von Datenschutzbestimmungen und die Beschreibung der Berechnungsmethode entsprechend der Neuregelung auf EU-Ebene, welche bei konkreter Beihilfen-Genehmigung durchgeführt werden muss
- Anpassung der Anlage 3 (Förderungsbewilligung für Förderungen gemäß § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019- De-minimis-Beihilfe) durch Aktualisierung der Zitierung von EU-Recht

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 1989 vom 03.10.2025, S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Art. 15 B-VG

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1)

Diese Bestimmung regelt die Antragstellung durch die förderungswerbende Person und die Vorgangsweise der Sitzgemeinde sowie die Fristen, unter Berücksichtigung der Umstellung der Berechnung des Zeitraumes zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrages von früher: „Steuerjahren“ auf nunmehr „Jahre“ im (nunmehrigen) Höchstbetrag von 50.000 EUR. (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 1989 vom 03.10.2025, S. 1)

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1):

Bei den von den Gemeinden vergebenen Förderungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen, deren EU-Rechtsgrundlage sich geändert hat. Die Bezug habende Zitierung ist daher im Text zu aktualisieren.

Zu Z 3 (§ 7a):

§ 7a regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 4 (Anlage 2 und 3):

Anlage 2 II. enthält Vorgaben zur Verpflichtungserklärung, welche antragstellende Personen bei Antragstellung unterfertigen sollen. Die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen durch die antragstellende Person entspricht der durch das Finanzamt vorgegebenen Frist.

Aufgrund der EU-relevanten Beihilfe ist auch Organen der EU Einsicht in die Unterlagen zu gewähren; Modalitäten für Rückerstattungen sind Inhalt einer Verpflichtungserklärung, weiters werden Datenschutzbestimmungen eingefügt.

In Anlage 2 III. wird entsprechend der Neuregelung auf EU-Ebene die Berechnungsmethode der bisher erhaltenen De-minimis-Beihilfen beschrieben, welche bei konkreter Beihilfen-Genehmigung durchgeführt werden muss.

Anlage 3 enthält ein Muster für ein Genehmigungsschreiben einer Gemeinde, welches wiederum die aktualisierte Zitierung der EU-Regelungen enthält, um antragstellende Personen über Rechtsgrundlagen für De-minimis-Beihilfen zu informieren.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T07:35:32+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	